Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises

- Kommunalaufsicht -

Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises ♦ Insel Silberau 1 ♦ 56130 Bad Ems

Verbandsgemeindeverwaltung
Bad Ems-Nassau
Bleichstraße 1
56130 Bad Ems

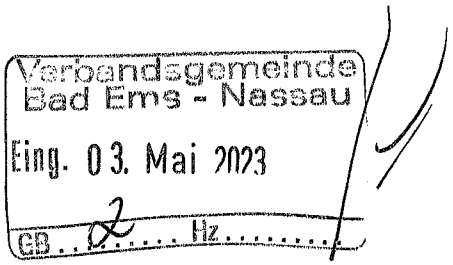

Aktenzeichen:
9/91-Stadt Bad Ems
Sachbearbeiter:
Daniela Fritz
Durchwahl:
(02603) 972-378
Telefax:
(02603) 972-6378
Zimmer:
333
Email:
daniela.fritz@rhein-lahn.rlp.de
Datum:
25. April 2023

Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Stadt Bad Ems für das Haushaltsjahr 2023

Ihr Schreiben vom 30.03.2023, Az.: - Eingang: 31.03.2023 -

Sehr geehrter Herr Krügel,
sehr geehrte Damen und Herren,

auf Grund der §§ 97 Abs. 2, 95 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), in der derzeit gültigen Fassung, ergehen zu der vom Stadtrat der Stadt Bad Ems in seiner Sitzung am 28.03.2023 beschlossenen Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 folgende Entscheidungen:

1. Wir **erteilen** unsere Genehmigung zu dem Gesamtbetrag der **Investitionskredite**, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen **2023** erforderlich ist, in Höhe von **1.908.014,00 €**.

2. Gemäß § 95 Abs. 4 in Verbindung mit § 103 Abs. 2 und § 119 Abs. 1 GemO wird für einen Teilbetrag von **585.000,00 € die Genehmigung zur Kreditaufnahme versagt**.

3. Gemäß § 95 Abs. 4 in Verbindung mit §§ 102, 103 Abs. 2 und § 119 Abs. 1 GemO wird für einen Betrag in Höhe von **15.991.886,00 € die Genehmigung zum Eingehen von Verpflichtungen**, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, versagt.

4. Alle vorstehenden Genehmigungen erfolgen unter der **Bedingung**, dass eine Inanspruchnahme der Investitionskredite nur zur Finanzierung von Maßnahmen erfolgen darf, welche nachweislich die dauernde Leistungsfähigkeit der Stadt Bad Ems nicht beeinträchtigen und im Sinne der Ausnahme begründenden Anforderungen der Ziffer 4.1.3 der VV zu § 103 GemO verwendet werden. Es obliegt der Eigenverantwortung der Entscheidungsträger, vor jeder Auftragsvergabe nochmals die Notwendigkeit und Unabweisbarkeit der vorgesehenen Ausgaben sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach eingehend zu prüfen und aktenkundig zu machen.

Wie bereits in früheren Haushaltsschreiben darauf hingewiesen, ist von einer Planung und Durchführung von Investitionsmaßnahmen, die nicht zwingend notwendig sind und folglich in Folgejahre verschoben werden müssen, im Rahmen eigener Finanzhoheit abzusehen.

Sollten keine Inlandkredite aufgenommen werden, so ist jedoch eine Kreditaufnahme auf die Mitgliedsländer der Europäischen Gemeinschaft beschränkt.

Ansonsten enthält die Haushaltssatzung keine weiteren genehmigungspflichtigen Bestandteile.

5. Rechtsverletzung:
   Auf Grund des § 97 Abs. 2 GemO erheben wir gegen die vorgelegte Haushaltssatzung/den vorgelegten Haushaltsplan Rechtsbedenken wegen Verstoß gegen §§ 93 Abs. 4 GemO i. V. m. 18 Abs. 1 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) vom 18.5.2006 (GVBl. S. 203) in der derzeit gültigen Fassung, da der gesetzlich vorgeschriebene Haushaltsausgleich im Haushaltsjahr 2023 im Finanzhaushalt nicht erreicht werden kann. Von einer Beanstandung sehen wir nur ab, da der verfehlte Haushaltsausgleich im Finanzhaushalt sich hauptsächlich durch die Auszahlungen im Rahmen der diesjährigen Durchführung des Rheinland-Pfalz-Tages in Bad Ems, sowie der Tatsache das wir in der deutlichen Anhebung der Realsteuerhebesätze der Stadt Bad Ems eine größtmögliche Anspannung der Kräfte erkennen.

Im Einzelnen:

Zu 1 bis 4:
Die Stadt Bad Ems begehrt die aufsichtsbehördliche Genehmigung nach § 95 Abs. 4 GemO zu dem Gesamtbetrag der Investitionskredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen 2023 erforderlich ist, in Höhe von 2.470.514,00 € und zu dem Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen 2023, für den in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, in Höhe von 15.991.886,00 €.

Die Genehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Sie ist in der Regel zu versagen, wenn die Kreditverpflichtung mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Kommune *nicht* in Einklang steht und insofern eine geordnete Haushaltswirtschaft gefährdet (§ 103 Abs. 2 GemO).

Gemäß dem uns vorliegenden Haushaltsplan ist die unter § 3 der Haushaltssatzung der Stadt Bad Ems beantragte und beschlossene Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, in Höhe von 15.991.886,00 € nicht nachvollziehbar. Aufgrund der fehlenden dauernden Leistungsfähigkeit bitten wir um Mitteilung, für welche Maßnahmen eine Verpflichtungsermächtigung eingegangen werden soll und unter welcher Ausnahmebegründung eine Investitionskreditaufnahme in den Folgejahren erfolgen soll. Der unter Berücksichtigung der Investitionskostenaufstellung ermittelte Kreditbedarf wird mit 2.493.014,00 € beziffert.

Bei allen anstehenden Investitionen soll in eigener Verantwortung unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten (u.a. kaufen, mieten, leasen) durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich, mindestens durch einen Vergleich der Anschaffungs- und der Folgekosten (auch unter dem in Betracht ziehen von Erhöhungen der Beiträge), die wirtschaftlichste Lösung ermittelt worden sein. Im Rahmen der allgemeinen Planungsgrundsätze sind die veranschlagten Mittel im Rahmen der Städtebauförderung jährlich fortzuschreiben und anzupassen. Es sind nur Erträge und Aufwendungen aufzunehmen, von denen im Zeitpunkt der Planaufstellung bzw. Verabschiedung zu erwarten ist, dass sie bis zum Ende des Haushaltsjahres tatsächlich entstehen.

Bei einer Berufung auf den Ausnahmetatbestand Nr. 1 der Ziffer 4.1.3 der VV zu § 103 GemO weisen wir erneut darauf hin, dass nach der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung das

Merkmal „unabweisbar" i. V. m. den in der vorgenannten VV enthaltenen Beispielen darauf hinweist, dass die Kommune sozusagen keine andere Wahl haben darf, als die Ausgabe zu leisten. Die Situation muss, mit anderen Worten gesagt, von einer Alternativlosigkeit gekennzeichnet sein.

Teilweise Versagung der Kreditgenehmigung:
Nach § 103 Abs. 2 GemO *hat* die Aufsichtsbehörde die vorgesehene Kreditaufnahme in der Regel zu versagen, wenn die Kreditverpflichtung mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde *nicht* im Einklang steht.

Die Stadt Bad Ems kann keine dauernde Leistungsfähigkeit nachweisen.

Gemäß § 95 Abs. 4 in Verbindung mit § 103 Abs. 2 und § 119 Abs. 1 GemO wird für einen Teilbetrag von **585.000,00 € die Genehmigung zur Kreditaufnahme versagt.**

Der dezidierte Nachweis, dass die Ausnahmevoraussetzungen für eine Kreditaufnahme nach Ziff. 4.1.3 der VV zu § 103 GemO für folgende Maßnahmen vorliegen, ist noch zu erbringen:

Kindergarten Römergarten, Planungs-, und Baukosten	**500.000,00 €**
Kindergarten Römergarten, EVD Ausstattung	**33.000,00 €**
Liegenschaften, allgemeiner Grunderwerb	**20.000,00 €**
Erwerb Parkscheinautomaten	**15.000,00 €**
Errichtung eines Buswartehäuschens	**8.000,00 €**
Straßenbeleuchtung	**5.000,00 €**
Kita Eisenbach, Geschirrspülmaschine	**2.000,00 €**
Friedhof, Geräte und Einrichtungsgegenstände	**2.000,00 €**
Gesamt:	**585.000,00 €**

Bezüglich der Veranschlagung von Auszahlungen von Investitionstätigkeiten für den Kindergarten Römergarten (Maßnahmen 139), handelt es sich u. a. um Planungskosten. Eine Genehmigung der Gesamtmaßnahme wird unter Berücksichtigung der allgemeinen Planungsgrundsätze zurückgestellt. Wir verweisen zur Begründung auf unser Schreiben vom 20.04.2021 in dem bereits ausführlich auf die Thematik eingegangen wurde. Für Planung und Durchführung der Maßnahme stellen wir eine anteilige Einzelkreditgenehmigung im laufenden Haushaltsjahr in Aussicht.

Zur geplanten Errichtung eines Buswartehäuschens bitten wir um Prüfung einer Gegenfinanzierung, damit der Kreditbedarf für diese Maßnahme ermittelt werden kann.

Zur Kreditbegründung für die Anschaffung einer Geschirrspülmaschine in der Kita Eisenbach besteht noch die Nachfrage ob die aktuell vorhandene Geschirrspülmaschine den Hygienebestimmungen nicht gerecht wird.

Danach werden wir entscheiden, ob die ausgesprochene Kreditversagungen aufrecht zu erhalten ist.

Vorsorgeansätze sind ohne detaillierte Ausnahmebegründung nicht genehmigungsfähig.

Eine Gebietskörperschaft, die Kredite aufnimmt, obwohl die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen nicht vorliegen, begeht eine Rechtsverletzung. Die Aufsichtsbehörde, die dies gestattet, verhält sich ebenfalls rechtswidrig mit der Konsequenz eines möglichen Schadenersatzes. Verantwortbare Lösungen sind deshalb unverzichtbar.

Zu 5.:
Mit Schreiben vom 02.02.2023, hier eingegangen am 03.02.2023, wurde die vom Stadtrat Bad Ems in seiner Sitzung am 31.01.2023 beschlossene Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für

das Haushaltsjahr 2023 mit den entsprechenden Bestandteilen und Anlagen vorgelegt und die notwendigen Genehmigungen beantragt.

Hinsichtlich der vorgelegten Haushaltssatzung hatten wir mit Schreiben vom 14.02.2023 Rechtsbedenken geltend gemacht.

Die Stadt Bad Ems muss ihre Haushaltswirtschaft so führen und planen, dass die stetige Aufgabenerfüllung gesichert ist, wobei die haushaltsrechtlichen Grundsätze zu beachten sind. Sie ist demzufolge vorrangig verpflichtet, den gesetzlich geforderten Haushaltsausgleich zu erreichen oder zumindest unter größtmöglicher Anspannung ihrer Kräfte das Haushaltsdefizit zu minimieren.

Um die finanzielle Situation der Stadt Bad Ems nachhaltig zu verbessern, hatten wir mit Schreiben vom 14.02.2023 eine umfassende Überprüfung hinsichtlich Ausgabekürzungen oder Einnahmeverbesserungen für unumgänglich angesehen.

Aufgrund der in unserer gemeinsamen Besprechung am 06.03.2023 erläuterten Haushaltsverbesserungen und der mit E-Mail vom 07.03.2023 nachgereichten Unterlagen haben wir die Zurückstellung unserer Rechtsbedenken in Aussicht gestellt. Mit Schreiben vom 30.03.2023 wurde uns eine überarbeitete und vom Stadtrat der Stadt Bad Ems in seiner Sitzung am 28.03.2023 beschlossene Haushaltssatzung mit Anlagen und Bestandteilen vorgelegt.

Der **Ergebnishaushalt** kann im Haushaltsjahr 2023 mit einem Überschuss von 389.354,00 € ausgeglichen dargestellt werden. Für den Planungszeitraum 2024 bis 2026 ist ein Ausgleich der Ergebnishaushalte wiederum nicht mehr zu erwarten. Es werden Jahresfehlbeträge in 2024: -396.083,00 €, 2025: -683.058,00 € und 2026: -1.442.764,00 € ausgewiesen. Eine geordnete Haushaltswirtschaft im Sinne der §§ 93,103 GemO ist ab dem kommenden Haushaltsjahr nicht mehr gegeben.

Im **Finanzhaushalt** werden die kassenwirksamen Ein- und Auszahlungen, insbesondere auch die Ein- und Auszahlungen für Investitionen sowie die Einzahlungen aus der Aufnahme und die Auszahlungen zur Tilgung der Investitions- und Liquiditätskrediten, eines Haushaltsjahres veranschlagt. Nach dem Ergebnis des **Finanzhaushalts 2023** reichen die ordentlichen Einzahlungen nicht aus, um die ordentlichen Auszahlungen zu decken. Der Finanzhaushalt gilt daher als nicht ausgeglichen. Mit einer Unterdeckung des Finanzhaushaltes ist auch durchgängig in den Planungsjahren bis 2026 zu rechnen. Nach der mittelfristigen Finanzplanung wird der negative Saldo des Finanzhaushaltes 2026 voraussichtlich 3.576.551,82 € betragen. Mittel- bis langfristig kann nicht mit ausgeglichenen Haushalten gerechnet werden. Als vorrangiges Ziel der Haushaltskonsolidierung hat die Gemeinde deshalb ihre Liquiditätslage mit Nachdruck zu verbessern.

Unter Berücksichtigung von Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Investitionskrediten sowie der Mindestnettotilgung bei einer Teilnahme am Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz (KEF-RP) ergibt sich ein Jahresfehlbetrag 2023 von 459.611,31 €.

Die „**Freie Finanzspitze**" der Verbandsgemeinde des laufenden Haushaltsjahres beträgt -218.206,00 €. Für den übrigen Finanzplanungszeitraum werden folgende „Freie Finanzspitzen" ausgewiesen:
2024 : - 130.833,00 €,
2025 : - 456.358,00 € und
2026 : -1.347.944,00 €.

Der **Stand des Eigenkapitals** beläuft sich zum 31.12.2021 auf 9.879.488,97 € (Eigenkapitalquote 24,55 %). Nach der derzeitigen Planung wird voraussichtlich das Eigenkapital bis Ende 2023 auf 10.092.865,97 € ansteigen.

In diesem Zusammenhang ist noch zu beachten, dass die Stadt Bad Ems am Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz (KEF-RP) teilnimmt und die jährliche Landeszuweisung

(rd. 201.171,00 €) auch zu einer Verbesserung des Saldos der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen führt, ohne dass dies Ausdruck einer gesteigerten dauernden Leistungsfähigkeit ist. Insoweit muss der Einfluss der Zuweisung aus dem KEF-RP bei der Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit berücksichtigt werden, mit der Folge, dass sich die negative freie Finanzspitze entsprechend erhöht. (vgl. dazu Leitfaden „KEF-RP", Ziff. 2.2.2)

Defizitäre Haushalte in diesem Umfange sind in erster Linie durch verstärkte Konsolidierungsmaßnahmen zu verbessern. Ein strikter Konsolidierungskurs - den wir seit Jahren anmahnen - ist zwingend notwendig, um die Belastungen für zukünftige Generationen abzubauen und Handlungsspielräume zur Bewältigung der kommunalen Zukunftsausgaben dauerhaft zu sichern. Hierzu gehört insbesondere Nettoneuverschuldungen zukünftig zu vermeiden.

Die **Steuerkraft** der Stadt Bad Ems beträgt 1.062,63 € pro Einwohner und liegt 41,19% **unter** dem Landesdurchschnitt (1.807,01 € pro Einwohner im maßgeblichen Zeitraum).

Am Ende des laufenden Haushaltsjahres werden die **Verbindlichkeiten für Investitionsmaßnahmen** voraussichtlich **11.404.758,00 €** betragen, was einer Pro-Kopf-Verschuldung von **1.150,72 €** pro Einwohner entspricht. Damit liegt die Stadt Bad Ems mit **40,85 % über** der landesdurchschnittlichen Pro-Kopf-Verschuldung von Gemeinden vergleichbarer Größe (= 817,00 €/Einwohner - Stand 2021).

Zusätzlich belaufen sich die **Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung** gegenüber der Verbandsgemeinde voraussichtlich am Ende des Jahres 2023 auf **8.329.560,00 €.** Der Stand der gesamten Verbindlichkeiten der Stadt Bad Ems beläuft sich somit voraussichtlich Ende des Jahres 2023 auf **17.614.382,00 €,** was einer Pro-Kopf-Verschuldung von **1.777.26 €** je Einwohner entspricht. Sollte dieser negativen Entwicklung nicht entschieden entgegengewirkt werden, so werden die **Gesamtverbindlichkeiten** Ende 2026 = 26.474.105,00 € betragen, was bei unveränderter Einwohnerzahl einer **Pro-Kopf-Verschuldung von 2.671,18 €** entsprechen wird.

Daher verstößt die Stadt Bad Ems auch gegen den Grundsatz § 105 Abs. 2 GemO, wonach die Einzahlungen aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten lediglich den verzögerten Eingang von Deckungsmitteln innerhalb eines Haushaltsjahres überbrücken sollen. Sie dürfen regelmäßig nicht als Deckungsmittel herangezogen werden

Haushaltsausgleich:
Eine kommunale Gebietskörperschaft die ihren Haushalt nicht ausgleichen kann, begeht eine Rechtsverletzung (§ 93 Abs. 4 GemO). Insbesondere Gemeinden und Gemeindeverbände mit unausgeglichenen Ergebnis- und Finanzhaushalten sind permanent und auch über die im Rahmen des „Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz" (KEF-RP) vereinbarten Maßnahmen hinaus gefordert, langfristig wirksame Konsolidierungsmaßnahmen zu verwirklichen; dies gilt auch im Bereich der Wahrnehmung von Pflichtaufgaben der Selbstverwaltung. Im Rahmen eines strikten Haushaltskonsolidierungskurses sind alle gestaltbaren Möglichkeiten vorrangig zur Ausgabenreduzierung sowie zur Ausschöpfung der eigenen Einnahmequellen zu nutzen, um Einnahmen und Ausgaben in Einklang zu bringen.

Dies gilt insbesondere für die mit Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung belasteten Kommunen. Deren Haushalts- und Wirtschaftsführung ist am Ziel der Rückführung der Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung auszurichten.

Vor diesem Hintergrund können grundsätzlich nur noch solche **Investitionsvorhaben** durchgeführt werden, die **dringend, unabweisbar und unaufschiebbar** sind. Von den Verantwortlichen der Stadt Bad Ems ist in diesem Zusammenhang ein strenger Maßstab anzulegen.

Die Stadt Bad Ems bleibt weiterhin aufgefordert, alle Konsolidierungsmöglichkeiten auszuschöpfen und alle Investitionen kritisch sowie auf Ihren Notwendigkeit hin zu hinterfragen, um das gesetzliche Gebot des Haushaltsausgleichs im Vollzug des diesjährigen Haushaltsvollzuges zu erreichen. Das gilt insbesondere vor dem Hintergrund der steigenden Zinsen, welche zu einer weiteren Verschlechterung des Haushalts führen kann.

Folgende Jahresergebnisse wurden für die Jahre 2018 – 2020 im freiwilligen Leistungsbereich als Aufwand (Ausgaben) festgestellt:

2018: 359.632,00 €,
2019: 421.182,00 €,
2020: 391.614,00 €.

Für das **Jahr 2023** plant die Stadt Bad Ems freiwillige Leistungen mit einem Ansatz von **1.069.796,00 €** im Haushalt ein. Der freiwillige Leistungsaufwand steigt damit gegenüber dem Rechnungsergebnis 2020 um mehr als 100%. Bereits in den Vorjahren erfolgte in den jeweiligen Haushaltsgenehmigungen der Hinweis, dass, soweit sich bei der Wahrnehmung von freiwilligen Aufgaben ein unvorhergesehener und unabweisbarer Mehrbedarf einstellt oder sich Mindererträge gegenüber den Mittelansätzen abzeichnen, Kompensationen durch entsprechende Einsparungen bzw. Mehrerträge an anderer Stelle sicherzustellen sind.

Die Stadt Bad Ems hat sich um die Ausrichtung des Rheinland-Pfalz-Tages 2023 beworben. Dabei handelt es sich auch um eine Aufgabe im freiwilligen Leistungsbereich. Das Land Rheinland-Pfalz hat in Kenntnis der defizitären Haushaltslage der Stadt Bad Ems entschieden, den Rheinland-Pfalz Tag unter finanzieller Beteiligung der Stadt Bad Ems in Bad Ems auszurichten. Die Finanzierung wird im Haushalt der Stadt Bad Ems unter Produkt 28103 dargestellt und basiert auf einem sich ständig aktualisierenden Wirtschaftsplan. Konsequenterweise müsste die defizitäre Haushaltssituation, insbesondere durch Ausrichtung des Rheinland-Pfalz Tages 2023, zu einer aufsichtsbehördlichen Beanstandung führen. Eine förmliche Beanstandung wird nur deshalb zurückgestellt, damit diese Gemeinschaftsveranstaltung von Land und Kommune überhaupt durchgeführt werden kann.

Zukünftig hat die Stadt Bad Ems den Haushaltsausgleich sicher zu stellen.

Um den Zuwachs im freiwilligen Leistungsbereich darzustellen, haben wir beispielhaft die Produkte Bücherei, Museum und Tourismus betrachtet:

In dem **Produkt Bücherei** stehen im Jahr 2023 Erträgen durch die Projektförderung durch das Landesbibliothekszentrum (2.800,00 €) und durch Entgelte für die Benutzung von öffentlichen Einrichtungen und für wirtschaftliche Dienstleistungen wie Mahn-, Fernleih-, und Nutzungsgebühren (6.800,00 €) von insgesamt 9.600,00 €, Ausgaben von 107.185,00 € gegenüber. Der Aufwand ist jährlich ansteigend geplant, bei im Jahr 2026 geplant sinkenden Erträgen auf 7.600,00 €. Die Leistungsentgelte reduzieren sich von 8.535,10 € im Jahr 2021 auf 6.800,00 € im Jahr 2023. Aus den Grundzahlen lässt sich entnehmen das sich die Anzahl der Entleihungen von 66.772 im Jahr 2021 auf 19.653 im Jahr 2023 reduziert, und die aktiven Nutzer von 870 im Jahr 2021 auf 678 im Jahr 2023 abnehmen. Betriebswirtschaftliche Kalkulationen sind unabdingbar. In diesem Produkt entsteht in der Planung bis 2026 jährlich ein Fehlbedarf um die 100.000,00 €. Im Jahr 2024 entsteht durch investive Ansätze planmäßig ein Fehlbedarf von ca. 185.000,00 €.

Im **Produkt Museum** stehen im Jahr 2023 Erträgen von insgesamt 1.350,00 €, Aufwendungen von 89.335,00 € gegenüber. Der Jahresfehlbetrag für dieses Produkt beträgt 2023 89.410,00 €, gegenüber 2021 einem Fehlbetrag von 34.819,48 €, mit gleichbleibender Tendenz in den folgenden Planjahren.

Im **Produkt Tourismus** stehen im Jahr 2023 Erträgen durch die Tourismusabgabe und der Auflösung von Beiträgen von insgesamt 118.700,00 €, Ausgaben von 346.760,00 € gegenüber. Der Jahresfehlbetrag für dieses Produkt beträgt 2023 235.184,00 €, gegenüber 2021 einem Fehlbetrag von 181.171,77 €, mit steigender Tendenz in den folgenden Planjahren.

Um die Verbindlichkeiten aus der Liquiditätssicherung nicht weiter ansteigen zu lassen bzw. diese konsequent abbauen zu können, sind neben u.a. folgende Konsolidierungsmaßnahmen zu überdenken und zeitnah umzusetzen:

a) Die kommunalen Gebietskörperschaften sind bei einer Finanzierung über Investitionskredite in erster Linie gefordert, den entsprechenden Schuldendienst tatsächlich zu decken (freie Finanzspitze).

b) Erschließungs- und Ausbaubeiträge sind zeitnah und in der rechtlich zulässigen Höhe zu erheben. Dies gilt in gleichem Umfang für die Erhebung von Vorausleistungen.

c) Eine Anhebung der Realsteuerhebesätze, der Hundesteuer, des Tourismus- und Gästebeitrages – soweit erhoben -und sonstige Einnahmeerhöhungen ist in Erwägung zu ziehen. Eine Anhebung kann ggf. auch stufenweise erfolgen.

d) Bei den freiwilligen Aufgaben, wie z. B. Büchereien, Sportstätten, allgemeine Einrichtungen und Unternehmen, Tourismusförderung sind zwingend Kosteneinsparungen vorzunehmen. So leistet die Stadt Bad Ems z.B. jährlich an die Bad Ems-Nassau Touristik e.V. einen Mitgliedsbeitrag in Höhe von 175.000,00 € im Rahmen von freiwilligen Leistungen. Synergieeffekte, insbesondere bezüglich des UNESCO-Welterbe-Status sollten geprüft werden.

e) Jährlich ist zu prüfen, ob eine angemessene Gebührenanpassung bei den öffentlichen Einrichtungen, Erhöhung der Mieten und Pachten möglich ist. Ein Zuschussbedarf bei kostenrechnenden Einrichtungen ist konsequent durch Reduzierung von Aufwand und/oder Steigerung von Erträgen zu begrenzen. In den Gebührenhaushalten dürfen keine Unterdeckungen entstehen. Dabei müssen sich die Kalkulationsgrundlagen an den betriebswirtschaftlichen und rechtlich zulässigen Möglichkeiten ausrichten.

f) In eigener Zuständigkeit ist zu prüfen, ob bei den so genannten Pflichtausgaben angemessene und vertretbare Ausgabeeinsparungen möglich sind.

g) Bei dieser negativen Haushaltssituation empfehlen wir die Verfügung einer **Haushaltssperre** durch den Ortsbürgermeister im Rahmen des § 101 GemO. Die Ernsthaftigkeit, jede Möglichkeit zu einer Haushaltsverbesserung zu nutzen, kann auch hieran abgelesen werden

Die defizitäre Haushaltslage macht es weiterhin erforderlich, **sämtliche Konsolidierungsmöglichkeiten aufzuspüren und konsequent auszuschöpfen.** Auf mittlere Sicht gibt es zur nachhaltigen Haushaltskonsolidierung keine Alternative. Nur so kann der strukturelle Haushaltsausgleich erreicht werden. Im Interesse der Erhaltung kommunaler Selbstverwaltung und der Generationengerechtigkeit muss es deshalb oberstes Ziel sein, den Haushaltsausgleich zeitnah wieder zu erreichen.

Stellenplan 2023:
Der Stellenplan ist nach den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit aufzustellen und auszuführen. Er legt einen quantitativen und qualitativen Ermächtigungsrahmen für die gemeindliche Personalwirtschaft fest, der grundsätzlich nicht überschritten werden darf.

Wir setzen voraus, dass der im Stellenplan ausgewiesene Stellenbedarf zur ordnungsgemäßen Aufgabenerfüllung erforderlich ist und im Übrigen beim Vollzug des Stellenplans die beamtenrechtlichen Vorschriften, die Personalfestsetzungen der städtischen Kindergärten, sowie die tarifrechtlichen Bestimmungen beachtet werden.

Allgemeine Hinweise:
Auf die Ausführungen im Haushaltsrundschreiben des Ministeriums des Innern und für Sport vom 13.12.2022 zur Haushaltswirtschaft 2023 sowie der Hinweise und Anforderungen aus dem Schreiben vom 12.01.2022 und der dazu ergangenen Rundschreiben zu defizitär wirtschaftenden Kommunen wird mit der Bitte um Beachtung hingewiesen.

Eine Detailbegutachtung aller Festsetzungen und Mittelveranschlagungen in kommunalrechtlicher (insbesondere gemeindehaushaltsrechtlicher) und mathematischer Hinsicht hat im Rahmen der aufsichtsbehördlichen Prüfung nicht stattgefunden.

Festgestellte Unzulänglichkeiten von geringer Bedeutung, die mit Ihnen im Rahmen der Haushaltsprüfung bereits erörtert wurden, und bei denen erwartet werden kann, dass die dazu ergangenen Hinweise und Erwartungen künftig beachten werden, haben wir in diese Haushaltsverfügung nicht aufgenommen.

Bedenken wegen Rechtsverletzungen:
Gemäß § 97 Abs. 2 GemO teilen wir Ihnen abschließend mit, dass wir *nicht* beabsichtigen, gegen die übrigen Festsetzungen der Haushaltssatzung und die Ansätze des Haushaltsplanes Bedenken wegen Rechtsverletzung zu erheben.

Weiteres Verfahren:
Wir bitten, die Haushaltssatzung nach den Bestimmungen der Hauptsatzung bekannt zu machen und den Haushaltsplan öffentlich auszulegen. Von der Übersendung einer Planausfertigung mit Bekanntmachungsvermerk kann aus Vereinfachungsgründen abgesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises, Insel Silberau 1, 56130 Bad Ems schriftlich, in elektronischer Form nach § 3 a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift erhoben werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter www.rhein-lahn-kreis.de, Impressum, Elektronischer Zugang zur Verwaltung, aufgeführt sind. **Eine einfache E-Mail ist nicht ausreichend**.

Die Widerspruchsfrist ist auch dann gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb der Frist bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD), Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier, eingegangen ist. Bei schriftlicher Erhebung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf der Frist bei einer der vorgenannten Behörden eingegangen ist.

Von diesem Haushaltsschreiben bitten wir der Stadt Bad Ems Kenntnis zu geben.

Mit freundlichen Grüßen

Jörg Denninghoff
Landrat